

II- 665 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 7. April 1972

Z. 5290-Pr.2/1972

273/A.B.zu 279/J.
Präs. am 7. April 1972An die
Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 15. Feb. 1972, Nr. 279/J, betreffend Wertpapier-Bereinigungsgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf Grund konkreter Fälle der Verschweigung von Wertpapieransprüchen wegen Nichtanmeldung im Wertpapierbereinigungsverfahren - so auch im Falle der Verschweigung von DOSAG-Aktien - die Möglichkeit einer Wiedereröffnung der Anmeldefrist bzw. einer Entschädigung des betroffenen Personenkreises geprüft und ist hiebei zu folgendem Ergebnis gelangt:

Das Wertpapierbereinigungsverfahren stellt im Grunde ein generelles Amortisationsverfahren dar, das nicht durch Antrag eines einzelnen Wertpapiereigentümers für bestimmte Stücke, sondern durch behördliche Maßnahme für alle Wertpapiere einer Kategorie in Gang gesetzt wird und für das weitgehend Grundsätze des allgemeinen Kraftloserklärungsverfahrens, insbesondere auch der Grundsatz der Verschweigung, gelten.

Die Eröffnung einer Nachfrist zur Anmeldung von verschwiegenen Wertpapieransprüchen ist daher auf Grund der dem österreichischen Wertpapierbereinigungsverfahren zugrunde liegenden Systematik nicht möglich. Außerdem wurde über den Heimfall solcher verschwiegenen Wertpapieransprüche an den Bund bereits durch § 3 Abs. 5 des Reststückegesetzes, BGBl. Nr. 134/1958, verfügt.

Einem Entschädigungsverfahren für frühere Wertpapierbesitzer, die durch Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Wertpapierbereinigungsverfahren zu Schaden gekommen sind, müßte ein neues Anmeldeverfahren nach den Grundsätzen des Wertpapierbereinigungs-

- 2 -

verfahrens vorausgehen, und zwar nicht nur für die DOSAG-Aktien allein, sondern für alle zur Wertpapierbereinigung aufgerufenen Wertpapierarten, in denen Schlußstücke dem Bund zufielen. Dieses Verfahren könnte aber nicht abgeschlossen werden, wenn es nicht wiederum auf dem Grundsatz der Verschweigung aufbaute, so daß sich dieselben Probleme in einem späteren Zeitpunkt ergeben würden, die in der Anfrage berührt werden.

Abgesehen davon ist ein derartiges Verfahren schon aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen seiner präjudiziellen Wirkung auf das allgemeine Kraftloserklärungsverfahren abzulehnen. Es kann auch praktisch schon deshalb nicht in Erwägung gezogen werden, weil Personen, die ihre Wertpapieransprüche infolge Verschweigung verloren haben, die Wertpapierurkunden und allfällige Beweismittel im Vertrauen auf die Rechtsfolgen der Verschweigung vielfach bereits vernichtet haben und auf Grund dieses Umstandes in einem derartigen Verfahren benachteiligt würden.

Es sei zum Schluß noch darauf hingewiesen, daß die Anmeldefristen im Ausmaß von insgesamt 2 1/2 Jahren im Falle der Wertpapierbereinigung der DOSAG-Aktien auf einen Zeitraum von 2 Jahren und 10 1/2 Monaten verteilt waren.

